



Der Beraterbrief Ihrer Landwirtschaftlichen Buchstelle


AGRARSTEUERN KOMPAKT

Editorial

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt über den Abzug von Betriebsausgaben geht es i. d. R. nicht um kleine Beträge. Die Argumentation, wie angefallene Kosten im Unternehmen als Betriebsausgaben deklariert werden, führt immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Fiskus. So ging es jüngst in einem vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Rechtsstreit um Aufwendungen für eine Firmenfeier (Az.: VIII B 129/18).

Privates und Berufliches trennen: Dieser Grundsatz ist gemeinhin bekannt. Genau das ist allerdings dann nicht immer möglich, wenn ein betrieblicher und privater Anlass zusammentreffen.


Für die Beurteilung, ob die Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, ist in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Der allein liefert aber kein allumfassendes Indiz. Entscheidend – auch für einen nur teilweisen Steuerabzug – sind die Gesamtumstände: Ausschlaggebend kann z. B. eine Auswertung der Einladungslisten sein: Wer genau waren die Gäste? Bestehen nach Ausschöpfung der Nachforschungen keine gewichtigen Zweifel daran, dass ein abgrenzbarer Teil von Aufwendungen beruflich veranlasst ist, so kann dieser Anteil vom Finanzamt geschätzt werden. Das gilt auch, wenn im Rahmen eines Festes – im entschiedenen Fall ein sog. Herrenabend – Kunden, potenzielle Neu-Kunden und Geschäftsfreunde eingeladen werden, sich aber nicht abschließend beurteilen lässt, welche der eingeladenen Personen auf der Feier tatsächlich erschienen sind.

 Wenn Sie eine solche Feier ausgerichtet haben: Schildern Sie Ihrem Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle genau die näheren Umstände und bringen Sie in jedem Fall alle verfügbaren Unterlagen dazu bei!

Kurz und bündig


Steuerliches Merkblatt bei Unternehmensstart

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Merkblatt für Existenzgründer erstellt. Denn eine selbstständige Tätigkeit setzt Formalien wie z. B. eine Gewerbeanmeldung und vor allem die steuerliche Erfassung zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften voraus. Zwingend sind z. B. die elektronische Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie von Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen sowie E-Bilanzen bzw. EÜR-Anlagen (EÜR = Einnahmen-Überschuss-Rechnung). Ein erster Schritt ist die einmalige und kostenfreie Registrierung im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „ELSTER“.

 Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle unterstützt Sie dabei; sie kennt alle Besonderheiten im Detail.

Betriebsausgabenabzug bei Geschenken

Der Begriff „Geschenk“ ist steuertechnisch gesehen nicht wirklich einheitlich definiert. Abgrenzungen hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugs gibt es nach einem Schreiben der Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/M. (S 2145 A – 005 – St 210) u. a. bei Aufmerksamkeiten, Streuwerbeartikeln und Verlosungen. Bei Aufmerksamkeiten beispielsweise gilt je nach Empfängerkreis eine sog. Abzugsbeschränkung. (Streu-)Werbeartikel, also Gegenstände, auf denen Name/Firma des Schenkers oder ein Werbehinweis angebracht ist, sind mal Geschenk, mal Werbeartikel. Aufwendungen für Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen können Geschenke, aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgabe sein.

 Fragen Sie im Einzelfall den Experten in der Landwirtschaftlichen Buchstelle!



Auf das gute Essen mit Geschäftspartnern folgt die leidige Abrechnung mit dem Finanzamt: der Vorsteuerabzug aus Bewirtungsaufwendungen. Was ist zu beachten?

Vorsteuerabzug aus Bewirtungsaufwendungen Generelle Rechnungserfordernisse und die „kleine“ Ausnahme

Mit Bewirtungsaufwendungen verbindet der sachverständige Zeitzeuge mehr oder weniger zwei Vorzüge: zunächst – natürlich – besondere Gaumenfreuden, dann aber auch einen steuerlichen Spareffekt, den (umsatzsteuerlichen) Vorsteuerabzug. So einfach wie unproblematisch lässt sich der allerdings nicht immer bei der Steuerbehörde durchsetzen.

Bewirtungskosten müssen, um vom Fiskus anerkannt zu werden,


- angemessen sein und
- nachgewiesen werden.

Im Einkommensteuergesetz steht dazu: Ertragsteuerlich dürfen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass den Gewinn nicht mindern, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Eine weitere Voraussetzung ist die zeitnahe Erstellung des Eigenbelegs. Denn generell ist im Hinblick auf eine klare Abgrenzung der betrieblichen von der privaten Sphäre der Aufzeichnungspflicht nur genügt, wenn Bewirtungsaufwendungen jeweils von Anfang an, fortlaufend und zeitnah, gesondert von sonstigen Betriebsausgaben schriftlich festgehalten werden. Denn nur auf diese Weise ist die sachlich zutreffende Zuordnung solcher Aufwendungen und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Soviele zunächst zu den generellen Rechnungserfordernissen.

In einem vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

verhandelten Fall (Az.: 5 K 5119/18) handelte es sich bei den streitigen Bewirtungsaufwendungen um solche für Geschäftsessen des Klägers mit Geschäftspartnern in einem angemessenen Umfang. Die detaillierten und schlüssigen Angaben auf den Bewirtungsbelegen zum Anlass der Bewirtung zeigten klar, dass es sich tatsächlich um geschäftliche Anlässe gehandelt hat. Unstreitig war auch der Umfang der (kompletten) Bewirtungskosten, sie lagen im üblichen Rahmen.

Streitentscheidend im Gerichtsverfahren indes war die Frage, ob die Nachholung der Formerfordernisse den Vorsteuerabzug ausschließen konnte. Denn der Unternehmer hatte die Eintragungen zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung erst im Einspruchsverfahren, mithin also erst mehrere Jahre nach der erfolgten Bewirtung, vorgenommen.

 Der klagende Unternehmer blieb beharrlich – und hatte „Glück“. Die Richter gestatteten mit Blick auf frühere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine „kleine“ Ausnahme: Danach stellt die Versagung des Vorsteuerabzugs allein auf Grundlage der Nichteinhaltung von Formvorschriften eine mit dem mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz nicht vereinbare Belastung des Steuerpflichtigen dar. Das heißt im Klartext, dass der nachträgliche und nicht zeitnah erfolgte Nachweis, dass Bewirtungsaufwendungen unternehmerisch veranlasst waren, nicht zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs führen darf. Als EU-rechtskonform genügt ein Nachweis der unternehmerischen Verwendung der Bewirtungsleistungen und des Bezugs der Leistungen von einem Unternehmer, jedenfalls sofern die Bewirtungsaufwendungen – wie im Streitfall – als angemessen anzusehen sind. Dieser Nachweis war durch die Bewirtungsbelege sowie die nachgeholt glaubhaften Eintragungen auf diesen Belegen zur Überzeugung des Finanzgerichts hinreichend erbracht worden.

Aus dem Inhalt

Vorsteuerabzug aus Bewirtungsaufwendungen	1	In Privatvermögen überführtes Grundstück	3
Betriebsausgabenabzug bei Geschenken	1	Anwendungserlass zur (elektron.) Buchhaltung	3
Pferdehaltung ohne eigene Flächen	2	Erbeinsetzung durch Testament	4
Speisenabgabe in einem bayerischen Biergarten	2	Betriebliche Pkw-Nutzung	4
Grundstücksenteignung	3	Versandpauschale für Sachbezug	4

Mitunternehmerinitiative eines Kommanditisten als Voraussetzung der Durchschnittsatzbesteuerung

Die strittige Rechtsfrage der Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung für die im Rahmen eines Tierzucht- bzw. Tierhaltungsbetriebs einer Kommanditgesellschaft (KG) ausgeführten Umsätze wurde durch den Bundesfinanzhof entschieden (Az.: XI R 24/17): Die Vorinstanz hatte zu Unrecht angenommen, dass die Kommanditisten nicht als Mitunternehmer anzusehen seien. Anders der BFH: Nach der Entscheidung des höchsten deutschen Steuergerichts tragen die Kommanditisten nicht nur ein Mitunternehmerisiko, sondern können auch hinreichend Mitunternehmerinitiative entfalten. Zwar waren sie in dem entschiedenen Fall kapitalmäßig lediglich mit einer geringfügigen Einlage in Höhe von je 100 Euro beteiligt, hatten der KG allerdings 609 bzw. 423 freie Vieheinheiten übertragen. Die Einlage des Komplementärs war mit 9.800 Euro zwar höher, er hatte aber nur 200 freie Vieheinheiten übertragen.

✓ Die Anwendung der Durchschnittsatzbesteuerung konnte nicht versagt werden mit der Begründung, dass die Kommanditisten (formell) in keinem Fall den Mehrheitsgesellschafter an einer Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung hindern können; den Ausschlag für die höchstrichterliche Entscheidung gab, dass sie nach der Zahl der übertragenen sog. *freien Vieheinheiten* die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft wesentlich bestimmen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – Nießbrauch als vorab entstandene Werbungskosten

Ein Eigentümer kann seine für Abschreibung und Zinsen entstandenen Aufwendungen für sein mit einem lebenslänglichen Nutzungsrecht eines Dritten belastetes Grundstück regelmäßig nicht als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Laut Bundesfinanzhof (Az.: IX R 20/17) gilt dieser Grundsatz immer dann, solange ein Ende der Nutzung durch den Dritten nicht absehbar ist. Im Entscheidungsfall standen der Mutter und der Tante des Klägers ein lebenslänglicher Nießbrauch an dem bebauten Grundstück zu. Beide hatten das Grundstück gemeinschaftlich vermietet.

! Daher fehlte beim Grundstückseigentümer der notwendige wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Schuldzinsen und den zukünftigen Einnahmen (nach Ablauf des Nießbrauchs), da ein Ende der Nutzung nicht absehbar war.

Abbruchverpflichtung für Gebäude auf fremdem Grund und Boden – Bewertungsrechtlicher Abschlag

Nicht zum ersten Mal musste sich der Bundesfinanzhof mit Vereinbarungen zur Abbruchverpflichtung von den auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäuden befassen (Az.: II R 26/17). Die Frage war, wie und unter welchen Bedingungen sich eine Abbruchverpflichtung auf die Gebäudebewertung auswirkt. Die Entscheidungen – die jetzt erfolgte wie auch frühere – sind (zumindest teilweise) inhaltsgleich. Hier die Leitsätze der aktuellen Rechtsprechung:



Hier die Leitsätze der aktuellen Rechtsprechung:

1. Eine unbedingte Abbruchverpflichtung besteht, wenn der Mieter nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Beendigung des Mietvertrags grundsätzlich zum entschädigungslosen Abbruch der von ihm errichteten Gebäude verpflichtet ist und er nur in bestimmten Fällen eine Entschädigung für die Gebäude erhält.
2. Eine Entschädigungsregelung lässt die Abbruchverpflichtung nicht entfallen, wenn die Erfüllung der Entschädigungsvoraussetzungen von dem Verhalten des Vermieters oder von Dritten abhängig ist.
3. Lassen sich konkrete Tatsachen für die Vorausehbarkeit des Nichtabbruchs von Gebäuden, die auf fremdem Grund und Boden errichtet wurden, nicht hinreichend sicher feststellen, bleibt es bei dem in § 94 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 Bewertungsgesetz (BewG) vorgesehenen Grundsatz, dass der Abschlag wegen Abbruchverpflichtung zu gewähren ist.

☑ Sprechen Sie bei derartigen Abreden in jedem Fall Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle auf die steuerlichen Konsequenzen an; oder besser: Sie konsultieren ihn bereits vor einer entsprechenden Vertragsabrede.

Speisenabgabe in einem bayerischen Biergarten

Der Verkauf sog. Steckerlfische in bayerischen Biergärten führte zu einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (Az.: XI B 89/18). Die Fische werden den Kunden im Ganzen, nicht filetiert und in Alufolie oder Packpapier verpackt übergeben. An den jeweiligen Fischständen sind nur Bretter zur Ablage und Übergabe der Fische angebracht; Verzehrvorrichtungen sind dort nicht vorhanden.

✓ Steuerliche Bewertung: Die Umsätze unterliegen als Restaurationsumsätze dem Regelsteuersatz, weil der Fischbudenbetreiber aufgrund von ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarungen mit dem Eigentümer oder Betreiber des Biergartens berechtigt ist, seinen Kunden die Infrastruktur des Biergartens zur Verfügung zu stellen, und dies auch tatsächlich so geschieht.

Pferdehaltung ohne eigene Flächen Kein Verlustausgleich

Ein Verlustabzug aus der Pferdehaltung ohne ausreichende Flächen ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (Az.: 10 K 1145/18 F) nicht möglich.

Hintergrund: Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 EStG dürfen Verluste „aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung“ weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Auch der Verlustabzug nach § 10d EStG ist nur bezogen auf Gewinne aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung möglich. Diese Einschränkung

ist gegeben, wenn eine an sich landwirtschaftliche Betätigung darin besteht, überhöhte Bestände an Vieh ohne entsprechende landwirtschaftliche Nutzfläche, d. h. ohne die theoretisch notwendige Futtergrundlage, zu halten.

Der Grund für diese Regelung: Sie soll die traditionelle, mit der Bodenwirtschaft verbundene landwirtschaftliche Tierzucht und Tierhaltung, bei der regelmäßig Verluste mangels hoher außerlandwirtschaftlicher Einkünfte nicht verrechnet werden können, vor dem Wettbewerb einer industriell betriebenen Tierproduktion schützen.

Wohnungseigentümergeinschaft Umsatzsteuerpflicht für die Lieferung von Wärme?

Ist die Lieferung von Wärme einer Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft (WEG) an die Wohnungseigentümer umsatzsteuerpflichtig?

Mit dieser Frage befasste sich das Finanzgericht Baden-Württemberg, setzte das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vor, ob die Steuerbefreiungsnorm für Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften (§ 4 Nr. 13 Umsatzsteuergesetz) mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar ist (Az.: 14 K 3709/16).

Die Klägerin ist eine aus einer GmbH, einer Behörde und einer Gemeinde bestehende Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft. Das Grundstück umfasst vermietete Wohnungen, eine Behörde und eine Gemeindeeinrichtung. Im Streitjahr 2012 errichtete die Klägerin auf dem Grundstück ein Blockheizkraftwerk und machte die für dessen Anschaffung und Betrieb in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Den erzeugten Strom lieferte sie an ein Energieversorgungsunternehmen, die daneben erzeugte Wärme an die Wohnungs- bzw. Teileigentümer. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte nur 28 % der erklärten Vorsteuerbeträge. Im Übrigen entfiel ein

Vorsteuerabzug, da die Lieferung von Wärme an Wohnungseigentümer steuerfrei und daher insoweit ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen sei. Die Klägerin macht geltend, das Unionsrecht, dem Anwendungsvorrang zukomme, enthalte keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Die nationale Steuerbefreiungsnorm sei europarechtswidrig.

Das Finanzgericht hielt eine Entscheidung des EuGH über die Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie unter Berücksichtigung der Protokollerklärung Nr. 7 der Ratstagung am 17. Mai 1977 zur vorherigen Richtlinie für erforderlich. Teilweise werde die Ermächtigung, „die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Steuer befreien zu können, für eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gehalten“. Andere sehen diese in der Protokollerklärung. Vertreten werde auch, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft mit der Wärmelieferung eine nicht steuerbare Leistung ausführe, sie insoweit keine Unternehmerin sei bzw. keine Leistung gegen Entgelt erbringe, da die Kostenumlage nur einen Gesamtschuldnerausgleich darstelle. Werde die Leistung nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen, dann scheidet insoweit ein Vorsteuerabzug aus.

Nachhaltige Änderung der Nutzungsart Voraussetzungen einer Nachschätzung

Grünland- oder Ackerflächen? Diese Streitfrage führte zu einem vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein angelegten Verfahren (Az.: 2 K 138/16).

Doch von vorn: Im Rahmen einer Teilerbauseinandersetzung wurden ca. 16 ha landwirtschaftliche Nutzflächen in verschiedenen Gemeinden erworben. Das Finanzamt bewertete diese Flächen als Stückländereien und erfasste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb 7,0060 ha Ackerland, 1,6785 ha Grünland und 0,0604 ha Hoffläche. Dem Einspruch gegen die Nachfeststellung des Einheitswertes wurde nicht stattgegeben, da bei einer Nachschätzung für die streitgegenständlichen Flurstücke lediglich die Bezeichnung *Wechselland* wegfallen und

aus *AGr* dann *A* würde. Dieses hat jedoch keine Auswirkung auf die Anwendung des Ackerschätzungsrahmens, sodass der Schätzungsausschuss zu Recht eine Nachschätzung unterlassen konnte.

☑ Das Verfahren ist nunmehr anhängig beim Bundesfinanzhof (II R 7/19). Folgende Frage ist zu klären: „Ablehnung des Antrags auf Nachschätzung / Bodenschätzung für Feststellung der natürlichen Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlich genutztem Boden: Sind bestimmte Flurstücke im Wege einer Nachschätzung nach dem Grünlandschätzungsrahmen (sog. Wechselland) zu bewerten, wenn eine Nutzung der Flurstücke als Ackerland aus rechtlichen Gründen (Naturschutz) unmöglich ist?“

Grundstücksenteignung Kein privates Veräußerungsgeschäft

Der Eigentumsverlust durch Enteignung ist keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG (Private Veräußerungsgeschäfte). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, da der Entzug des Eigentums ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen stattfindet (Az.: IX R 28/18).

Im Streitfall hatte der Kläger an einem unbebauten Grundstück im Jahr 2005 einen zusätzlichen Miteigentumsanteil durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung erworben. Hierdurch wurde er Alleineigentümer des Grundstücks. Im Jahr 2008 führte die Stadt, in der das Grundstück belegen war, ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ einen dieses Grundstück betreffenden und an den Kläger gerichteten Sonderungsbescheid nach dem Bodensonderungsgesetz, mit dem das Eigentum an dem Grundstück auf die Stadt überging. Der Kläger erhielt eine Entschädigung i. H. v. 600.000 Euro für das gesamte Grundstück. Das Finanzamt sah in der Enteignung in Bezug auf den in der Zwangsversteigerung erworbenen Miteigentumsanteil ein Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 EStG und setzte entsprechend dem Zufluss der Entschädigungszahlungen – nach mehreren Änderungen – in den Einkommensteuerbescheiden des Klägers für die Streitjahre

2009 und 2012 einen Veräußerungsgewinn von 175.244,97 Euro (2009) und von 43.500 Euro (2012) fest. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt: Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an einem Grundstück führe nicht zu einem steuerbaren Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft. Der BFH hat die Entscheidung des FG bestätigt.

Private Veräußerungsgeschäfte sind gemäß § 23 EStG u.a. Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, soweit der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Veräußerung“ erfassen entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen; sie müssen Ausdruck einer wirtschaftlichen Betätigung sein. An einer willentlichen Übertragung auf eine andere Person fehlt es, wenn – wie im Falle einer Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfindet. Diese am Wortlaut orientierte Gesetzesauslegung entspricht, wie der BFH in seinem Urteil betonte, dem historischen Willen des Gesetzgebers; sie sei auch vor dem Hintergrund eines systematischen Auslegungsansatzes folgerichtig.

In Privatvermögen überführtes Grundstück Ermittlung des Veräußerungsgewinns


Im Fokus eines Verfahrens vor dem Finanzgericht Niedersachsen (Az.: 9 K 139/16) stand der Verkauf einer zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehörenden alten Hofstelle mit einer Größe von 9.730 m² im Jahr 2009.

Zugehörig waren zwei Wohnungen; eine von der Familie des Klägers genutzte Betriebsleiterwohnung sowie eine Altenteilerwohnung, für die die Nutzungswertbesteuerung über den 31. Dezember 1998 hinaus fortgesetzt worden war. Bei dem Gebäude handelte es sich um ein Baudenkmal.

Zum 31. Dezember 2007 (Wirtschaftsjahr 2007/2008) wählte der Landwirt die Nutzungswertbesteuerung ab, wodurch die Wohnungen steuerfrei ins Privatvermögen überführt wurden. Die steuerfreie Entnahme umfasste neben dem gesamten Wohnhaus mit einer Umgriffsfläche von 1.003 m² auch einen Hausgarten von 2.880 m². Steuerliche Folgerungen wurden aus der Veräußerung (zunächst) nicht gezogen. Erst aufgrund einer Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2010 blieb die Behandlung der

Hofstellenveräußerung und hierbei insbesondere die Höhe des sich aus der Veräußerung der Altenteilerwohnung mit dazugehörigem Grund und Boden ergebenden Veräußerungsgewinns nach § 23 EStG (Private Veräußerungsgeschäfte) streitig.

Der Landwirt vertrat die Auffassung, dass bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 23 EStG für die Altenteilerwohnung und den dazugehörigen Grund und Boden anstelle des Buchwertes der Teilwert zu berücksichtigen sei. Der Klage schließlich wurde stattgegeben und die Einkünfte aus privatem Veräußerungsgeschäft reduziert.

 Gleichwohl hat das Finanzgericht die Revision vor dem Hintergrund der abweichenden Rechtsauffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 5. Oktober 2000 („Zweifelsfragen zur Neuregelung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG“) in der Fassung vom 7. Februar 2007 (BMF, IV C 3-S 2256-263/00) wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (Revisions-Az.: IX R 12/19).

Nachträgliches Bekanntwerden „neuer Tatsachen“ Der maßgebliche Zeitpunkt

Nach der Bestimmung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) sind Steuerbescheide zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Steuer führen. Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Änderung der Ablehnung eines Antrags auf Steuerfestsetzung. Maßgebender Zeitpunkt, ob Tatsachen „nachträglich“ bekannt werden, ist der Erlass des Bescheides. Sind Tatsachen oder Beweismittel zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, ist die Aufhebung oder Änderung nicht möglich. So war auch der vor dem Finanzgericht Köln ausgetragene Streitfall (Az.: 3 K 1471/16) gelagert: Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs hatte die nutzbaren Flächen nach und nach veräußert. Die Gebäude auf der Hofstelle riss er ab und errichtete Gebäude mit Wohnungen zur kurzfristigen Beherbergung ungarischer Arbeitnehmer. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte sich der Prüfer auf den Standpunkt, dass der Betrieb zunächst zum Ruhen gebracht und dann in einen Gewerbebetrieb umgewandelt worden sei. Die Berechtigung zur Durchschnittssatzbesteuerung sei entfallen, die Umsätze müssten der Regelbesteuerung unterworfen werden. Das Finanzamt hatte den Antrag auf Änderung des Umsatzsteuerbescheides allerdings zu einem Zeitpunkt abgelehnt, zu dem die Umsatzsteuererklärung des Landwirts bereits bekannt war. Eine Änderung war demzufolge nicht mehr möglich.

Anwendungserlass zur (elektronischen) Buchhaltung

Der § 146a Abgabenordnung (AO) umfasst die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Aktuell gibt es einen neuen Anwendungserlass (Gz.: IV A 4 – S 0316/19/10 003:001) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Umfang von 42 Seiten, der allerdings nochmals modifiziert werden soll. Hervorgehoben werden insbesondere die in der AO festgelegten Richtlinien bezüglich der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung, das heißt Vollständigkeit, Richtigkeit, zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen, Ordnung und Unveränder-



barkeit.

Ihr Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle klärt Sie auf.

Abgrenzung Zerschlagung/Verkleinerung eines landwirtschaftlichen Betriebs

Streitig war in einem vor dem Finanzgericht Münster verhandelten Fall (Az.: 7 K 802/18 E), ob ein auf zwei Kinder zeitgleich übertragener ruhender landwirtschaftlicher Betrieb verkleinert oder zerschlagen wurde. Das Urteil: Durch die Übertragung der Grundstücke wurde der Betrieb zerschlagen. Eine Betriebsaufgabe i. S. d. Einkommensteuergesetzes liegt vor, wenn sich ein Steuerpflichtiger entschließt, seine betriebliche Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb aufzulösen, und er alle wesentlichen Grundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt. Das gilt auch für die Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Vieheinheiten

Kläger eines vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Az.: 1 K 1018/16 U) verhandelten Falles ist ein hauptberuflicher Land- und Forstwirt. Daneben ist er Komplementär der aus ihm und einem Kommanditisten bestehenden Kommanditgesellschaft (KG), die einen Betrieb in Form einer Tierhaltungskooperation gemäß § 51 a Bewertungsgesetz (BewG) betreibt. Streitig war, ob gesellschaftsvertraglich vereinbarte Vorabgewinnanteile, die der Kläger für die Überlassung von Vieheinheiten an eine KG, deren Komplementär er ist, im Rahmen der jährlichen Gewinnverteilung zugewiesen erhält, der Umsatzsteuer unterliegen? Ja, so die Entscheidung: Die streitigen Umsätze unterliegen dem Regelsteuersatz. Eine Berechtigung zur Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung besteht nicht.

Grunderwerbsteuer bei Flächenkauf durch forstwirtschaftlichen Betrieb

Ein Land- und Forstwirt erwarb zur Vergrößerung seines forstwirtschaftlichen Betriebes verschiedene Waldflächen. Der Gesamtkaufpreis wurde aufgeteilt auf die erworbenen Flurstücke und für jedes Flurstück in einen Anteil für den Boden und den Aufwuchs. Im Grunderwerbsteuerbescheid setzte das Finanzamt aber als Gegenleistung jeweils den Wert für Boden und Aufwuchs fest. Die dagegen gerichtete Klage beim Finanzgericht Düsseldorf hatte Erfolg (Az.: 7 K 3217/18 GE): Als Gegenleistung können nur die Anteile für den Grund und Boden berücksichtigt werden.

Begünstigung des Betriebsvermögens bei mittelbarer Schenkung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind bei der Zusammenrechnung die Vorerwerbe dem letzten Erwerb ohne Bindung an eine dafür bereits ergangene Erbschaftsteuerfestsetzung mit den materiell-rechtlich zutreffenden Werten hinzuzurechnen. Eine bei der Besteuerung des Vorerwerbs zu Unrecht abgezogene sachliche Steuerbefreiung ist nicht zu berücksichtigen.

Steuervergünstigungen des § 13a ErbStG (Erbschaftsteuerbefreiung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) sind nur zu gewähren, wenn das erworbene Vermögen sowohl auf Seiten des Erblassers oder Schenkers als auch auf Seiten des Erwerbers (steuer-)begünstigtes Vermögen ist. Die Zuwendung von Geld zum Erwerb eines Betriebs ist nicht begünstigt (Az.: II R 18/16).

Dieser Entscheidung vorausgegangen war die Ersteigerung eines Grundstücks, auf dem ein Reiterhof betrieben wurde. Der Käufer hatte zu diesem Zweck u. a. Geld von seiner Mutter erhalten, die ihm später ein anderes Grundstück nebst Hof- und Gebäudfläche übertrug. Es folgten Erbschaftsteuerbescheide und Änderungen derselben,



die schließlich zur Klage führten.

Ihre Landwirtschaftliche Buchstelle berät Sie umfassend.

Branntweinsteuer

Keine Erstattung wegen sachlicher Unbilligkeit

Wer als Inhaber einer allgemeinen Verwendungserlaubnis vergällten Branntwein an andere Erlaubnisinhaber abgibt, kann keine Erstattung einer Branntweinsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen erwarten.

Denn, so der Bundesfinanzhof (BFH),

die allgemeine Verwendungserlaubnis nach § 44 Branntweinsteuerverordnung (BrStV) umfasst nicht die Abgabe vergällten Branntweins an Dritte (Az.: VII R 34/17).



Die unerlaubte Abgabe ist nicht lediglich als Verstoß gegen Formvorschriften zu werten.

Erbeinsetzung durch Testament

Gut gemeint ist nicht unbedingt „hinreichend bestimmt“

Die Formulierungen im Testament müssen hinreichend bestimmt sein; Erben müssen eindeutig eingesetzt werden, so das Oberlandesgericht Köln (Az.: I 2 Wx 536/16). An diesen beiden Voraussetzungen fehlte es im entschiedenen Fall.

Die Erblasserin und ihr Ehemann hatten 2011 ein gemeinschaftliches privatschriftliches Testament errichtet, das u. a. folgenden Inhalt hat:

„Wir bestimmen gegenseitig, dass der Überlebende der Alleinerbe des Verstorbenen sein soll. Nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Ehegatten soll derjenige, der den zuletzt verstorbenen Ehegatten begleitet und gepflegt hat, der Alleinerbe sein.“

Wie sich aus dem BGB ergibt, muss sich ein Erblasser selbst über den Inhalt aller wesentlichen Teile seines letzten Willens schlüssig werden. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung über die Person des Bedachten. Diese muss zwar nicht namentlich genannt sein; erforderlich ist aber, dass die Person des Bedachten anhand des Inhalts der Verfügung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von außerhalb der Urkunde liegenden Umständen, zuverlässig festgestellt werden kann. Sie muss im Testament so bestimmt sein, dass jede Willkür eines Dritten ausgeschlossen ist.

Unbestimmt in diesem Sinne war zunächst der Begriff der „Pflege“. Dies galt sowohl für die Art der Pflegeleistungen als

auch für ihren Umfang. So war zum Beispiel unklar, ob mit der Regelung in dem Testament Pflegeleistungen aufgrund einer Einordnung der Erblasserin in eine Pflegestufe oder Pflegeleistungen zumindest im Sinne der Sozialgesetze gemeint waren oder auch sonstige geringfügige Pflegeleistungen. Auch der Umfang der Pflegeleistungen, den sich die Erblasserin und ihr Ehemann bei Abfassung des Testaments vorgestellt hatten, war nicht ersichtlich.


Weiterhin ließ die Formulierung im Testament offen, über welchen Zeitraum die inhaltlich und umfänglich unbestimmten Pflegeleistungen erbracht werden sollten, um von einer Erbeinsetzung ausgehen zu können. Der Begriff „zuletzt“ bezog sich jedenfalls allein auf die Erblasserin (die „zuletzt“ Verstorbene), nicht aber auf die Pflegeleistungen. Es blieb daher letztlich unklar, ob Pflegeleistungen über Tage, Wochen, Monate oder Jahre erforderlich sein sollten.

Ebenfalls unbestimmt war der im Testament verwandte Begriff des „Begleitens“. Völlig unklar war, was darunter inhaltlich und zeitlich zu verstehen sein soll. So wird der Begriff des „Begleitens“ sehr häufig im Zusammenhang mit Sterbevorgängen verwandt.

Bei testamentarischen Verfügungen immer den Fachmann einschalten, um Unklarheiten zu vermeiden; die Landwirtschaftliche Buchstelle weiß Rat!

Betriebliche Pkw-Nutzung – Kein Nachweis durch nachträglich erstellte Auflistungen

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die für Zwecke des § 7g EStG (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen) erforderliche fast ausschließliche betriebliche Nutzung eines Pkw nicht durch nachträglich erstellte Auflistungen der betrieblichen Fahrten, Händler- und Werkstattrechnungen sowie ein undatiertes Foto des Tachostandes nachgewiesen werden kann (Az.: 7 K 2862/17 E). Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VIII R 24/19 anhängig.

 Sprechen Sie Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle rechtzeitig darauf an, wie die betriebliche Nutzung des Pkw nachgewiesen werden muss.

Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von Sattelzugmaschinen

Die Klage eines Landwirts führte bis zum Bundesfinanzhof (BFH): Streitig war die Kraftfahrzeugsteuerforderung für eine ausschließlich in seinem landwirtschaftlichen Betrieb verwendete Sattelzugmaschine (Az.: III R 20/18). Laut Zulassungsstelle handelte es sich um eine „Sattelzugmaschine“ mit der Fahrzeugklasse 88, Aufbauart 0000 ein (Felder „5“, „J“ und „4“ der Zulassungsbescheinigung Teil I: Schlüsselnummer 88 0000).

Die Steuererhebung war rechtens, im Einzelnen hierzu die Leitsätze des BFH:

1. Seit 5. Dezember 2012 ist die Feststellung von Fahrzeugklassen und Aufbauarten durch die Zulassungsbehörde für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer bindend. Die durch die Zulassungsbehörde in den Fahrzeugpapieren dokumentierte Feststellung bezüglich Fahrzeugklasse und Aufbauart stellt seither ... einen Grundlagenbescheid i. S. d. ... Abgabenordnung (AO) dar.
2. Nach § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz sind Zugmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer nicht befreit, wenn sie von der Zulassungsbehörde als „Sattelzugmaschine“ (Fahrzeugklasse 88), oder „LOF.Sattelzugmaschine“ (Fahrzeugklasse 90) zugelassen wurden.

Versandpauschale für Sachbezug – In die Freigrenze von 44 Euro einrechnen?


Eine Speditionsfirma gewährte ihren Mitarbeitern Sachprämien in Form von Unterhaltungselektronik, Werkzeugen, Kosmetik, Bekleidung, Lebensmitteln und Haushaltsgeräten. Hierzu bediente sie sich eines Versandunternehmens. Jeder bezugsberechtigte Arbeitnehmer konnte über einen Onlinezugang monatlich aus der Angebotspalette eines Online-Anbieters einen Sachbezug auswählen. Anschließend bestellte die Firma die Ware bei dem Online-Versender; der Firma wurden die Sachbezüge in Rechnung gestellt. Nach dem Ausgleich der Rechnung durch die bestellende Firma bezog der Online-Anbieter die Waren von seinen Lieferanten und versandte sie an den jeweiligen prämierten Mitarbeiter oder händigte die Waren zur Verteilung im Betrieb aus.

Der in Rechnung gestellte Bruttobetrag der Sachbezüge einschließlich Umsatzsteuer betrug regelmäßig 43,99 Euro. Darüber hinaus fiel in der Regel für jede Bestellung eine Versand- und Handlingspauschale in Höhe von 6 Euro an, die von der Speditionsfirma beglichen wurde. Lohnsteuer hierfür erhob das Unternehmen von seinen Arbeitnehmern nicht. Auch die sog. Handlingspauschale wurde nicht lohnversteuert. Letzterem widersprach der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 32/16).

Der Wert des vom Arbeitnehmer erlangten Sachvorteils ist, wie alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen, mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Üblicher Endpreis i. S. des EStG ist der Endverbraucherpreis und damit der von Letztverbrauchern für gleichartige Waren tatsächlich gezahlte günstigste Einzelhandelspreis am Markt. Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer vor. Der Vorteil hieraus ist in die Berechnung der Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen.

Vorsteuer-Berichtigung bei Verwendung eines Gebäudes nach Baufortschritt

Zur Durchsetzung seines Rechts musste der Inhaber eines Weinbau-Betriebes zunächst Klage beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 6 K 1630/16) einreichen: Er hatte sein Betriebsgebäude erweitert und den Vorsteuerabzug aus den Baukosten beantragt. Das Finanzamt hatte jeden Bauabschnitt für sich als Vorsteuer-Berichtigungsobjekt angesehen.

 Zu Unrecht, wie das Gericht feststellte: Eine Aufteilung eines in mehreren Etappen fertig gestellten gemischt genutzten Gebäudes für Zwecke der Vorsteuerberichtigung ist nicht möglich.

Körperschaftsteuer? – Zuschüsse vom Landesbetrieb Wald und Holz

Unterhält ein gemeinnütziger Verein auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind gewährte Zuwendungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW Letzterem nicht zuzurechnen. Vielmehr, so das Finanzgericht Münster (Az.: 10 K 477/16 K, G, F), wird bei der Zuordnung von Zuschüssen auf die ideelle Tätigkeit der gemeinnützigen Körperschaft oder den Geschäftsbetrieb, teilweise unter Bezugnahme auf das Umsatzsteuerrecht, darauf abgestellt, ob der Zuschuss allein dazu dient, dass die Körperschaft ihre Zwecke erfüllen kann oder ob diese konkrete Gegenleistungen erbringt.

Der besondere Tipp


Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen – Wann ist sie rechtsmissbräuchlich?

Schließt ein mit einem anderen Arbeitgeber rechtlich und tatsächlich verbundener Arbeitgeber mit einem zuvor bei dem anderen Arbeitgeber befristet beschäftigten Arbeitnehmer einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag ab, kann es sich um eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung handeln. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zu einem Arbeitsverhältnis im Bereich der Forschung entschieden (Az.: 21 Sa 936/1).

Der Arbeitgeber, eine öffentliche Einrichtung, betrieb gemeinsam mit einem Forschungsverbund ein Labor, in der die Arbeitnehmerin als technische Assistentin in einer Arbeitsgruppe beschäftigt wurde. Sie war zunächst bei dem Forschungsverbund befristet angestellt. Dann beendete sie das Arbeitsverhältnis und schloss mit dem neuen Arbeitgeber

einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag mit ansonsten unveränderten Arbeitsbedingungen ab. Die Initiative für diesen Arbeitgeberwechsel ging von dem Leiter der Arbeitsgruppe aus, der eine Weiterbeschäftigung der technischen Assistentin gewährleisten wollte.

Das Landesarbeitsgericht sah die gewählte Vertragsgestaltung als rechtsmissbräuchlich an und gab der sog. Entfristungsklage der Klägerin – Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis – statt. Für den Arbeitgeberwechsel habe es keinen sachlichen Grund gegeben; er habe vielmehr ausschließlich dazu gedient, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die sonst nicht möglich gewesen wäre – respektive bei dem bisherigen Arbeitgeber.

 Vorsicht bei Befristungen! Kontaktieren Sie vorher Ihren Berater in der Landwirtschaftlichen Buchstelle!

Das Letzte

Spartipp: Ohropax schützt vor Lärm und Steuern

Das Finanzgericht Sachsen urteilte im Fall eines lärmgeplagten Arbeitnehmers (4 K 194/18):

„... Des Weiteren sind – wie der Beklagte mit Schriftsatz vom 20.2.2018 eingeräumt hat – Aufwendungen i. H. v. 2,95 € für die Anschaffung von Ohropax als Werbungskosten zu berücksichtigen. Denn diese dienten nach der plausiblen Schilderung des Klägers im konkreten Einzelfall ausschließlich oder zumindest weitaus überwiegend seiner Erwerbstätigkeit, weil er diese Ohrstöpsel während seiner Tätigkeit im Büro des Arbeitgebers benötigte, um die während der gleichzeitig stattfindenden Baumaßnahmen auftretenden Geräusche zu dämpfen.“